

Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Hiesfeld vom 8. März 1978

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 30.09.77 aufgrund der §§ 4 (1) und 28 (1) g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.74 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.75 (GV NW 304) und des § 39 h) des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die nachfolgend dargestellten Planbereiche der Gemeinde Dinslaken. Diese Gebiete werden wie folgt umschrieben:

Planbereich 1 (Anlage 1)

Südliche und westliche Grenze des Flurstückes Nr. 353, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 60, 460, 461 und 144. Nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 144 und 57. Östliche Grenze des Flurstückes Nr. 57 und deren geradlinige Verlängerung bis zur Nordgrenze des Flurstückes Nr. 353. Nordgrenze und Ostgrenze des Flurstückes Nr. 353.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 17 der Gemarkung Hiesfeld.

Der Bereich liegt östlich der Kirchstraße - nördlich der Straße "Am Freibad".

Planbereich 2 (Anlage 2)

Südwestliche Grenzen (Sterkrader Straße) der Flurstücke 373 und 281, von der südlichen Ecke des Flurstückes 373 bis zur westlichen Ecke des Flurstückes 373. Nordwestliche Grenze des Flurstückes 373 bis zum Schnittpunkt mit der Verbindungslinie zwischen der östlichen Ecke des Flurstückes 274 und der nördlichen Ecke des Flurstückes 328. Diese Verbindungslinie bildet die nordöstliche Grenze des Geltungsbereiches. Von der nördlichen Ecke des Flurstückes 328 entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 373 bis zur Sterkrader Straße.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 41 der Gemarkung Hiesfeld.

Der Bereich liegt zwischen Sterkrader Straße, Riemenschneiderstraße und Albrecht-Dürer-Straße.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung stehen die für das Ortsbild und die Stadtgestalt charakteristischen Bauwerke:

Wassermühle Hiesfeld und Windmühle Hiesfeld.

2. Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Bestandes dieser Bauwerke. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Genehmigung baulicher Anlagen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Absatz 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden.
2. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, da sie
 - 2.1 allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder
 - 2.2 von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer ein Gebäude in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder in anderer Weise als nach § 3 Abs. 1 zulässig verändert, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 156 (1) Bundesbaugesetz.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 (2) Bundesbaugesetz mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten ¹⁾

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

1) In Kraft getreten am 31. März 1978